

(Stand: 28.11.2025)

SATZUNG
DER
DIAKONISCHES WERK IM
KIRCHENKREIS HERFORD GGMBH

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft.....	3
§ 2 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Mitgliedschaft im Spitzenverband / Organmitglieder	5
§ 5 Stammkapital und Gesellschafter	5
§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile	6
§ 7 Geschäftsjahr	6
§ 8 Dauer und Auflösung der Gesellschaft	6
§ 9 Organe der Gesellschaft.....	6
§ 10 Gesellschafterversammlung	7
§ 11 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	7
§ 12 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	9
§ 13 Zuständigkeiten der Geschäftsführung	10
§ 14 Aufbringung notwendiger Eigenmittel zur Finanzierung spezifisch kirchlich- seelsorgerlicher Angebote und Dienste	10
§ 15 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht	11
§ 16 Bekanntmachungen.....	11
§ 17 Schlussbestimmungen.....	11

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet „Diakonisches Werk im Kirchenkreis Herford gGmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Herford.

§ 2
Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

Die Einrichtungen der Gesellschaft dienen allen hilfesuchenden Menschen. Dieser Dienst geschieht in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Diese verwirklicht sich als ganzheitlicher Dienst durch Wortverkündung und helfenden Beistand. Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Hilfe für behinderte Menschen, des Wohlfahrtswesens, des Schutzes von Ehe und Familie sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft, Geschlecht, Alter und Wohnsitz. Ferner verfolgt die Gesellschaft kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 AO. Darüber hinaus ist Zweck der Gesellschaft die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Zweck der Gesellschaft wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) soziale und psychologische Beratungsdienste verschiedenster Art, wie etwa Familienberatung, Erziehungsberatung, Ehe- und Lebensberatung, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Suchtberatung, Allgemeine Sozialberatung, Aussiedler- und Migrantenberatung;
- b) Angebote, Beratung und Projekte im Bereich der Arbeitslosenhilfe;
- c) Hilfen für Suchtkranke;
- d) Angebote der offenen Altenhilfe, wie beispielsweise Altenclubs;
- e) Angebote der ambulanten Erziehungs- und Beratungshilfe sowie weiterer sozialer Dienste im Bereich Kinder, Jugend und Familie;

- f) Angebote und Vermittlung von Freizeit- und Erholungsangeboten für hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO;
- g) Projekte zur Förderung des Ehrenamts, wie das Projekt „Erfahrungswissen für Initiativen“ und das Projekt „Neues Ehrenamt“;
- h) Regelmäßige Durchführung von Andachten und Gottesdiensten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Maßnahmen im Sinne des § 58 AO sind — auch gegenüber Gesellschaftern — zulässig.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Gesellschaft wirkt im Sinne des § 57 Abs. 3 AO planmäßig zusammen mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, insbesondere mit der Evangelische Diakoniestiftung Herford und deren verbundenen Unternehmen, durch die Einbeziehung von Kooperationsleistungen. Das sind Overhead-Leistungen in Form von zentralen Verwaltungsleistungen in den Bereichen des Controllings, des Finanz-, Rechnungs- und Personalwesens, der IT, des Qualitätsmanagements sowie von Beratungs-, Schulungs- und Fortbildungsleistungen.

§ 4 **Mitgliedschaft im Spitzenverband / Organmitglieder**

a) Mitgliedschaft im Spitzenverband

Die Gesellschaft ist Mitglied im Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. Diakonie RWL und dadurch zugleich dem Bundesspitzenverband Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (EWDE) angeschlossen.

b) Mitgliedschaft zu Organen der Gesellschaft

Für Geschäftsführung, die leitenden Angestellten und die Mitarbeitenden gilt die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD (Loyalitätsrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung.

c) Zustimmungserfordernis

Satzungsänderungen, die den Zweck der Gesellschaft, die Zuständigkeit ihrer Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. — Diakonie RWL.

§ 5 **Stammkapital und Gesellschafter**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Auf das Stammkapital übernimmt die Evangelische Diakoniestiftung Herford den einzigen Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (3) Das Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00 wird durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers, des Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenkreis Herford e.V. (Verein), nach Maßgabe des Umwandlungsbeschlusses erbracht. Soweit das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen des Vereins den Nennbetrag des Stammkapitals überschreitet, wird der überschießende Betrag der Kapitalrücklage zugeführt.
- (4) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter ist zulässig.

§ 6
Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen nur an kirchliche Körperschaften oder an kirchlich-diakonische Organisationen veräußert werden, die als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind.
- (2) Jede Veräußerung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, die von der Geschäftsführung erst nach Zustimmung sämtlicher Gesellschafter erteilt werden darf.
- (3) Die Gesellschafteranteile dürfen weder verpfändet, noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 7
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8
Dauer und Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Evangelische Diakoniestiftung Herford, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung und
- die Geschäftsführung.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterin wird durch ihren Vorstand vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, spätestens acht Monate nach Schluss des Geschäftsjahres als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind außerdem einzuberufen, wenn die Geschäftsführung es unter Benennung der Gründe und der Tagesordnung verlangt.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen mit beratender Stimme teil, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt etwas anderes.
- (5) Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift ist der Geschäftsführung zuzusenden, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt etwas anderes.
- (6) Die Gesellschaft kann entscheiden, die Gesellschafterversammlung unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln durchzuführen, wenn die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte gewährleistet ist. Sie kann auch entscheiden, einzelnen oder allen Gesellschaftern Teilnahme an einer als Präsenzveranstaltung durchgeführten Versammlung durch Verwendung von Telekommunikationsmittel zu gestatten, wenn die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte gewährleistet ist. Diese Regelung gilt entsprechend für die Sitzungen der anderen Organe der Gesellschaft.

§ 11

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung jährlich schriftlich über die Fortschreibung der
 - a) Grundsatzplanung für die Gesellschaft, insbesondere in der Vernetzung von ambulanten und stationären Diensten und Einrichtungen in diakonischer Trägerschaft,
 - b) mittel- und längerfristigen konzeptionellen Planung, auch über die Betriebszielkonzeption,

- c) Wirtschaftsplanung,
- und stellen diesen Bericht zur Aussprache.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat insbesondere zu beschließen über:
- a) das Unternehmensleitbild,
 - b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit der Geschäftsführung, die Entlastung der Geschäftsführung sowie die Erteilung von Alleinvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - c) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die auch über die in Absatz 3 vorgesehenen Punkte hinaus weitere Zuständigkeiten der Gesellschafter-versammlung regeln kann (fakultativ),
 - d) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - e) die Auflösung der Gesellschaft,
 - f) die Bestellung des Jahresabschlussprüfers und Entgegennahme des Berichtes des Jahresabschlussprüfers,
 - g) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung etwaiger Überschüsse,
 - h) die Bestellung bzw. Abberufung eines Liquidators,
 - i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft im Prozess gegen die Geschäftsführung.
- (3) Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bzw. der vorherigen Abstimmung mit dieser:
- a) die Grundsatzplanung für die Gesellschaft, insbesondere in der Vernetzung von ambulanten und stationären Diensten und Einrichtungen in diakonischer Trägerschaft,

- b) die Entwicklung einer mittel- und längerfristigen konzeptionellen Planung, auch über die Betriebszielkonzeption,
- c) die Änderung des Leistungsspektrums durch Übernahme, wesentliche Änderung oder Aufgabe von Arbeitsfeldern,
- d) die jährliche Rahmenplanung (insbesondere Wirtschaftsplanung, Stellenplanung, Kapazitätsplanung, Investitionsplanung, Finanzplanung),
- e) den Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- f) die Maßnahmen der Planung und Ausführung von Investitionen und Bauvorhaben, es sei denn, von der Gesellschafterversammlung festgesetzte Grenzen werden nicht überschritten,
- g) die Aufnahme von Krediten über den bewilligten Kreditrahmen laut Finanzplan hinaus,
- h) die Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Arbeitgeberdarlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und Garantien,
- i) den Abschluss von Pacht-, Miet-, Lieferungs- und Leistungsverträgen mit einer festen Laufzeit von mehr als 3 Jahren oder einer monatlichen Belastung in einer von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Höhe, die jährlich einer Überprüfung bedarf,
- j) die Beteiligung an anderen Unternehmen, die Änderung der Beteiligungsverhältnisse und die Aufgabe solcher Beteiligungen sowie die Übernahme von Betriebsführungen von anderen Rechtsträgern.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführung, die aus einer oder mehreren Personen besteht. Ist nur eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt diese bzw. dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere von diesen vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei von diesen oder durch eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer einzelnen von diesen Alleinvertretungsbefugnis erteilen.
- (2) Die Geschäftsführung kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (3) Die Geschäftsführung kann entscheiden, eine Sitzung der Geschäftsführung unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel abzuhalten.

§ 13

Zuständigkeiten der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieses Vertrages, nach den Bestimmungen der von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Die Obliegenheiten der Geschäftsführung umfassen insbesondere auch alle laufenden Maßnahmen die - unter Beachtung der Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit - erforderlich sind, um die gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke der Gesellschaft zu fördern und zu verwirklichen.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss der unter Ziff. 1 1 Abs. 3 und einer ggf. von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung genannten Geschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (3) In Einzelfällen dürfen unaufschiebbare Geschäfte der in Absatz 2 genannten Art durch die Geschäftsführung der Gesellschaft auch ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden. Jedoch ist dieser hierüber unverzüglich zu berichten und ihre Genehmigung einzuholen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann ihre Zustimmung zu bestimmten Arten von Geschäften allgemein im Voraus erteilen.
- (5) Das Übrige kann durch eine von der Gesellschafterversammlung zu erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt werden (fakultativ).

§ 14

Aufbringung notwendiger Eigenmittel zur Finanzierung spezifisch kirchlich-seelsorgerlicher Angebote und Dienste

Zur langfristigen Absicherung und Finanzierung der spezifisch-seelsorgerlichen Angebote und Dienste des Diakonischen Werkes - die nicht über Leistungsentgelte honoriert werden – soll zwischen dem Kirchenkreis Herford als Finanzgemeinschaft der Kirchengemeinden und der Gesellschaft ein Vertrag geschlossen werden.

§ 15
Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und der Pflegebuchführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang) aufzustellen und der bzw. dem von der Gesellschafterversammlung zu bestellenden Abschlussprüferin bzw. Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Nach Prüfung durch die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

§ 16
Bekanntmachungen

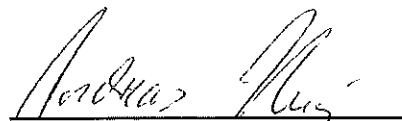
Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17
Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder durch eine neue gesetzliche Bestimmung unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind - verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.



(Vorstandssprecherin)
Frau Dr. Edda Weise



(Kaufmännischer Vorstand)
Herr Andreas Muci